

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Stadt Unterschleißheim erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Stadtrates**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 30 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2**

#### **Ausschüsse und Beiräte**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse und Beiräte:

##### **1 Ausschüsse**

- 1.1 Den **Hauptausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- 1.2 Den **Grundstücks- und Bauausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- 1.3 Den **Ferienausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- 1.4 Den **Umwelt- und Verkehrsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- 1.5 Den **Werkausschuss Forum**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- 1.6 Den **Werkausschuss Stadtwerke**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- 1.7 Den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. Den Vorsitz führt ein vom Stadtrat bestimmtes Mitglied.

## 2 Beiräte

2.1 Den **Ältestenrat**, bestehend aus dem Vorsitzenden, und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

2.2 Den **Beirat zur Integration von Ausländern**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern sowie bis zu 8 weiteren Vertretern/innen. Sie sollen sich zusammensetzen aus 4 nicht deutschen Personen und 4 Vertreter/innen der örtlichen Schulen bzw. der am Ort tätigen sozialen Einrichtungen.

Das Gremium wählt aus der Mitte der nicht dem Stadtrat angehörenden Mitgliedern eine/n Integrationsbeauftragte/n.

2.3 Den **Kommunalbeirat**, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister sowie je 1 Mitglied der zwei stärksten Stadtratsfraktionen, einem/er vom Ersten Bürgermeister zu bestimmenden Vertreter/in der Verwaltung sowie bis zu 4 Vertreter/innen der E.ON Bayern AG. Der Vorsitz wechselt im jährlichen Turnus zwischen den Vertretern/innen der Isar-Amperwerke und dem Ersten Bürgermeister.

2.4 Den **Partner- und Patenschaftsbeirat**, bestehend 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern sowie bis zu 10 weiteren Nicht-Stadtratsmitgliedern.

Das Gremium wählt aus der Mitte der nicht dem Stadtrat angehörenden Mitgliedern den/die Vorsitzende/n. Im Partner- und Patenschaftsbeirat führt ein von diesem Gremium bestimmtes Mitglied den Vorsitz.

2.5 Den **Seniorenbeirat**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern sowie bis zu 8 weiteren Vertretern/innen. Sie sollen sich zusammensetzen aus dem Haus am Lohwald, dem Begegnungszentrum, den 3 örtlichen Pfarreien, und anderen karitativen Einrichtungen, soweit sie mit der Seniorenbetreuung befasst sind. Das Gremium wählt aus der Mitte der nicht dem Stadtrat angehörenden Mitglieder eine/n Seniorenbeauftragte/n und eine/n Behindertenbeauftragte/n.

2.6 Den **Jugend-, Vereins- und Sportbeirat**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 weiteren ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern sowie bis zu 8 Vertretern/innen der örtlichen Vereine und Organisationen, soweit sie mit Jugend- und Sportfragen befasst sind.

Das Gremium wählt aus der Mitte der nicht dem Stadtrat angehörenden Mitgliedern eine/n Vereinsbeauftragte/n.

2.7 Das **Agenda-Team** besteht aus 5 Mitgliedern des Stadtrates. - Jede im Stadtrat vertretene Partei/Wählergruppe entsendet ein Mitglied -, einem/er vom Ersten Bürgermeister zu bestimmenden Vertreter/in der Verwaltung sowie bis zu 8 Vertreter/innen aus unterschiedlichen Gesellschaftsgruppen und bis zu 2 Vertreter/innen der Wirtschaft.

- 3 Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- 4 Das Aufgabengebiet der Ausschüsse und Beiräte im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.
- 5 Die Beiräte sind beratend tätig.

(2)Den Vorsitz in den in Abs. 1 Ziffer 1 genannten Ausschüssen und den in Abs. 1 Ziffer 2.1, 2.2, 2.5 und 2.6 genannten Beiräten führt der Erste Bürgermeister.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder**

- (1)Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.
- (2)Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden (Referenten/innen).

### **§ 4**

#### **Monatliche Grundentschädigung**

- (1)Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 60 €.  
  
Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von 2 Monaten weiter bezahlt. Über diese Frist hinaus entscheidet der Stadtrat durch Beschluss im Einzelfall.
- (2)Der/ die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält zusätzlich für seine Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 40 €, sein/e, ihr/e Stellvertreter/in einen Pauschalbetrag von monatlich 30 €.
- (3)Fraktionsvorsitzende und Sprecher von Gruppen erhalten darüber hinaus als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 20 € sowie für jedes Mitglied ihrer Fraktion oder ihrer Gruppe einen Pauschalbetrag von monatlich 5 €.

- (4) Der/die Vorsitzende des Partner- und Patenschaftsbeirates erhält für seine/ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 100 €.

## **§ 5**

### **Sitzungsentschädigung für Stadtratsmitglieder**

- (1) Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder erhalten bei jeder Sitzung des Stadtrates, eines Ausschusses, eines Beirates oder einer Arbeitsgruppe, zu der sie als Mitglied geladen wurden und an der sie teilgenommen haben, für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von 40 €. Als Nachweis der Teilnahme gilt die Unterschrift in der Anwesenheitsliste.
- (2) Für Teilnahme an Jubiläen, Ehrungen, Einweihungen, Empfängen u.ä. Veranstaltungen, zu denen die Stadt oder andere kommunale Gebietskörperschaften einladen, wird kein Sitzungsgeld gewährt. Dies gilt auch für Abschlusssitzungen.

## **§ 6**

### **Verdienstausfallentschädigung**

- (1) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Dies kann durch Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers über die Höhe des Verdienstaufschlags pro Stunde geschehen.
- (2) Selbständig Tätige erhalten für das Zeitversäumnis, das ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 5) entsteht, eine Pauschalentschädigung von 15 € je Stunde Sitzungsdauer. Wenn ein Stadtrat an 2 Sitzungen teilnimmt, deren Ende und Anfang nicht mehr als 2 Stunden auseinanderliegen, sind die beiden Sitzungen einschließlich der Zwischenzeit bei der Ermittlung der Sitzungsdauer wie eine Sitzung zu behandeln. Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet. Die Entschädigung wird nur für Zeiten montags bis freitags zwischen 8.00 und 17.00 Uhr, höchstens für 4 Stunden gewährt.
- (3) Sonstige Stadtratsmitglieder, denen durch die Teilnahme an Sitzungen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je Stunde. Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet. Die Entschädigung wird nur für Zeiten montags bis freitags zwischen 8.00 und 17.00 Uhr, höchstens für 4 Stunden gewährt.
- (4) Für eine ehrenamtliche Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen wird keine Entschädigung gewährt.

## **§ 7**

### **Fahrtkostenerstattung**

Neben der Entschädigung nach den §§ 5 und 6 werden für auswärtige Sitzungen Fahrtkosten erstattet. Dafür ist das Bayerische Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (BayRKG) anzuwenden. Das Vorliegen eines triftigen Grundes für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird anerkannt.

## **§ 8**

### **Besondere Entschädigungen**

- (1) Die §§ 5 bis 7 gelten sinngemäß bei der Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Stadtorgane.
- (2) Die §§ 5 bis 7 gelten für alle Stadträte bei Teilnahme an jährlich bis zu 14 Sitzungen ihrer Fraktion oder Gruppe. Wenn die Mitgliedschaft im Stadtrat nicht den Zeitraum eines ganzen Kalenderjahres umfasst, gilt Satz 1 für eine Sitzung pro Monat der Amtszeit sowie eine zweitägige Klausurtagung nach § 9 Abs. 3; wenn die Mitgliedschaft am 1. Mai beginnt, zählt der Monat April als Amtszeit.

## **§ 9**

### **Entschädigung für Sitzungen außerhalb des Gebiets der Stadt Unterschleißheim**

- (1) Für Sitzungen, zu denen der Erste Bürgermeister eingeladen hat, gelten die §§ 5 bis 7 sinngemäß.
- (2) Bei Sitzungen einer Fraktion oder Gruppe gelten die §§ 5, 6 und 8, wenn der Erste Bürgermeister vorher zugestimmt hat. Ein solcher Antrag ist zu begründen. In Zweifelsfällen ist die Meinung des Ältestenrates einzuholen, dessen Votum sich der Erste Bürgermeister anschließt.
- (3) Fraktionen und Gruppen können an Stelle zweier Sitzungen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 einmal jährlich bis zu 2 zweitägige Klausurtagungen abhalten. Dafür werden entsprechend der Anwesenheit Entschädigungen für eine oder zwei Sitzungen (§§ 5, 6), Übernachtungsgeld der Reisekostenstufe B sowie Fahrtkostenerstattung (§ 7) entsprechend dem BayRKG für Beamte in der Besoldungsgruppe A 14 für eine An- und Rückreise gewährt.

## **§ 10**

### **Entschädigung für Dienstreisen**

Für Dienstreisen werden an Stelle der Entschädigungen nach §§ 5 bis 7 Tage- und Übernachtungsgelder der Reisekostenstufe B sowie Fahrtkosten nach den Sätzen für die Beamten in der Besoldungsgruppe A 14 aufgrund der Bestimmungen des BayRKG gewährt, wenn ein schriftlicher Dienstreiseauftrag des Bürgermeisters vorliegt.

## **§ 11**

### **Entschädigung für Mitglieder in Ausschüssen und beratenden Gremien**

- (1) Für Mitglieder in Ausschüssen, Beiräten und Arbeitsgremien, die nicht dem Stadtrat angehören, sind die §§ 5 bis 7, 9 Abs. 1 und § 10 anzuwenden, soweit nicht Abs. 2 gilt.
- (2) Mitglieder, die einem Ausschuss, einem Beirat oder einem Arbeitsgremium aufgrund ihrer Amtsfunktion im öffentlichen Dienst angehören, erhalten Tage- und Übernachtungsgelder der Reisekostenstufe B sowie Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen für die Beamten in der Besoldungsgruppe A 14 nach den Bestimmungen des BayRKG.

## **§ 12**

### **Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger**

Die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 gelten sinngemäß für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger, beigezogene Sachverständige usw. entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört. In Zweifelsfällen entscheidet der Erste Bürgermeister.

## **§ 13**

### **Erster Bürgermeister**

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

## § 14

### Weitere Bürgermeister

Der/die Zweite und Dritte Bürgermeister/in ist Ehrenbeamter/in.

## § 15

### Weitere Bürgermeister; Entschädigung

(1) Der Erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den/die Zweite/n Bürgermeister/in, soweit auch diese/r verhindert ist, durch den/die Dritte/n Bürgermeister/in vertreten (Art. 39 Abs. 1 GO).

(2) Die weiteren Bürgermeister haben Anspruch auf eine weitere, neben der Entschädigung als Stadtrat (§§ 4, 5) zu gewährende Entschädigung nach dem Maße ihrer besonderen Inanspruchnahme.

Die Entschädigungen dürfen zusammen nicht mehr betragen als die Entschädigung oder die Summe vom Grundgehalt bis höchstens Stufe 2 und Dienstaufwandsentschädigung des Vertretenden.

Die Höhe der weiteren Entschädigung wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt, der im Einvernehmen mit den Ehrenbeamten ergehen muss (Art. 134 Abs. 4, Art. 135 Abs. 1 KWBG).

## § 16

### Entschädigung der Referenten/innen

Der Stadtrat bestellt jeweils 2 Referenten/innen (§ 3 Abs. 2). Ihr Aufgabenbereich ergibt sich aus der Geschäftsordnung, sie erhalten für ihre Tätigkeit neben der Entschädigung als Stadtrat (§§ 4, 5) folgenden monatlichen Pauschalbetrag:

a) Finanzreferent/in	60 €
b) Bau- und Liegenschaftsreferent/in	60 €
c) Jugend-, Vereins- und Sportreferent/in	60 €
d) Referent/in für Umweltschutz und Verkehr	60 €
e) Werkreferent/in Stadtwerke	60 €
f) Werkreferent/in Forum	60 €
g) Gleichstellungsbeauftragte	60 €

Zusätzlich werden für die Aufgabenbereiche unter Buchstabe a) bis f) jeweils 2 Stellvertreter/in bestellt. Der/die 1. Stellvertreter/in erhält für seine/ ihre Tätigkeit neben

der Entschädigung als Stadtrat eine monatliche Pauschalentschädigung von jeweils 20 €.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 21.10.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Fassung vom 10.05.2002 sowie die Änderungssatzung in der Fassung vom 22.10.2002 außer Kraft.

Unterschleißheim, den 15.10.2004

Rolf Zeitler  
Erster Bürgermeister